

### **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein trägt den Namen „Alumni der physikalischen Fakultät der Universität Regensburg e.V.“. Er ist eine Vereinigung des Lehrkörpers, der Absolventinnen und Absolventen und der Studierenden der Fakultät für Physik der Universität Regensburg.
2. Sitz des Vereins ist Regensburg.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck**

Vereinszwecke sind:

1. Pflege und Förderung der Beziehungen und der Zusammenarbeit zwischen Fakultät, Lehrkörper, Absolventinnen und Absolventen und Studierenden der physikalischen Fakultät der Universität Regensburg untereinander und zur Universität Regensburg und ihren sonstigen Fakultäten, deren Alumni-Organisationen, universitären Körperschaften und Gesellschaften, zu den Partneruniversitäten der Universität Regensburg sowie zu außeruniversitären Forschungsstätten und Industrie-einrichtungen physikalischer Ausrichtung.
2. Förderung von Veranstaltungen und Unterstützung von Initiativen der Vereinsmitglieder, die den Zielen der Fakultät und der Universität dienen, bevorzugt auf dem Wege der Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen sowie Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen mit und für Absolventinnen und Absolventen und Studierende der physikalischen Fakultät der Universität Regensburg, sowie Durchführung unterstützender Maßnahmen wie Jahres- und Jahrgangstreffen.
3. Verbesserung der Studienbedingungen der Studierenden sowie der Lehr- und Forschungsbedingungen des Lehrkörpers durch Unterstützung von Forschung und Lehre im Allgemeinen, insbesondere durch Einwerbung von Spenden.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Aufgaben nach dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, insbesondere im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Alle Ämter sind Ehrenämter; die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
3. Der Verein darf niemanden durch Zuwendungen, die nicht im Interesse seines Zweckes liegen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Personen, die sich im Ehrenamt im Verein engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtszuschalen begünstigt werden. Entstandene Kosten können in Form einer Aufwandsentschädigung abgerechnet werden. Die Gewährung einer Ehrenamtszuschale oder einer sich wiederholenden Aufwandsentschädigung muss durch das Präsidium genehmigt werden.
4. Im Falle der Auflösung des Vereines oder bei endgültigem Wegfall des gemeinnützigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen in das Körperschaftsvermögen der Universität Regensburg zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für wissenschaftliche Zwecke durch die physikalische Fakultät der Universität Regensburg.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen erwerben. Beitrittsberechtigt als natürliche Personen sind alle Absolventinnen und Absolventen, Studierende, Doktorandinnen und Doktoranden, Professorinnen und Professoren und wissenschaftlichen Mitarbeitende der physikalischen Fakultät der Universität Regensburg sowie alle an der Fakultät tätigen oder tätig gewesenen Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler oder sonstige Personen, die der physikalischen Fakultät der Universität Regensburg auf besondere Weise nahestehen.

2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft ist eine ordentliche oder eine Ehrenmitgliedschaft (ohne Beiträge und ohne Wahl- und Stimmrecht). Über die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand auf Vorschlag eines ordentlichen Mitglieds.

#### **§ 5 Beiträge**

1. Über Bedingungen, Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Der Verein ist befugt, Spenden entgegenzunehmen. Von Spendenden im Rahmen der Vereinszwecke erteilte Verwendungsaufgaben sind strikt zu beachten.

#### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Für das Kalenderjahr bezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern mit einfacher Mehrheit. Kommt ein Vereinsmitglied mit zwei aufeinanderfolgenden Jahresbeiträgen in Verzug, erlischt die Mitgliedschaft ohne weiteres, falls nicht der Vorstand eine Sonderentscheidung trifft. Das Erlöschen der Mitgliedschaft wird vom Vorstand festgestellt. Bei schweren Verstößen gegen die Grundsätze der §§ 2 oder 3 oder in anderen Fällen erheblicher Verletzung der Belange der physikalischen Fakultät der Universität Regensburg oder der Universität und ihren Körperschaften und Gesellschaften ist der Vorstand befugt, nach Anhörung der/des Betroffenen in Abstimmung mit dem Präsidium den sofortigen Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein zu verfügen.

#### **§ 7 Organe des Vereins**

Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung, das Präsidium und der Vorstand.

#### **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Alle grundsätzlichen Angelegenheiten und Entscheidungen unterliegen der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.
2. Mitgliederversammlungen werden mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per E-Mail. Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder oder von mindestens zwei Mitgliedern des Präsidiums unter Angabe des Zwecks und der Gründe muss der Vorstand eine Mitgliederversammlung einberufen. Die Einberufung erfolgt unter Angabe der genauen Tagesordnung und mit einer Frist von mindestens drei Wochen, in der vorlesungsfreien Zeit von mindestens sechs Wochen. Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliederversammlung trifft ihre Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit der teilnehmenden Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der teilnehmenden Mitglieder. Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

#### **§ 9 Präsidium**

1. Das Präsidium besteht aus mindestens zwei Vereinsmitgliedern, diese führen jeweils den Titel „Präsident bzw. Präsidentin des Vereins“. Die Mitgliederversammlung verleiht auf Vorschlag des Vorstandes ein Präsidentenamt. Die Amtszeit des Präsidiums beträgt jeweils zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich.

2. Das Präsidium repräsentiert den Verein nach außen, ohne Vorstand i.S. des § 26 BGB zu sein; es berät und unterstützt den Vorstand bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
3. Der Vorstand informiert das Präsidium über alle grundlegenden, über das Tagesgeschäft hinausgehenden Beschlüsse.

#### **§ 10 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von jeweils zwei Jahren gewählt. Bis zur durchgeführten Neuwahl bleibt der bisherige Vorstand im Amt. Wiederwahl eines bereits gewählten Vorstandsmitglieds ist möglich.
2. Der Vorstand ist im Innenverhältnis für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung oder dem Präsidium übertragen sind. Der Vorstand kann einen Beirat zu seiner Beratung berufen.

#### **§ 11 Vertretung und Verwaltung des Vereins**

1. Die gewählten Vorstandsmitglieder sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Zur Vertretung des Vereins nach außen ist jedes Vorstandsmitglied einzeln berechtigt. Ausgaben über 200 Euro sollen von der Vorstandsversammlung mehrheitlich beschlossen werden.
2. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für das nächste Geschäftsjahr einen Rechnungsprüfer, der die Finanzverwaltung des Vereins im vergangenen Jahr prüft und auf der Mitgliederversammlung Bericht erstattet.

#### **§ 12 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Das Gleiche gilt für Änderungen der Satzung, die die Auflösung des Vereines betreffen.

Stand: 21.04.2022